

hatte Abt Petrus Venerabilis von Cluny (1092/94–1156) bereits entschieden und in den Statuten seines Klosters verankert. Das Votum der Hirsauer scheint die Entscheidung der Cluniazenser vorauszusetzen. Antworten Texte auf konkrete Herausforderungen, dürfte es gleichfalls schwerfallen, für die Apologie des jüngeren Konversen-Instituts im ausgehenden 12. Jahrhundert einen Sitz im Leben zu finden.

In der Lebensgeschichte Abt Volmars (1120–1156) spielte der Mainzer Erzstuhl eine bedeutsame Rolle. Von dem Mainzer Erzbischof und apostolischen Legaten Adalbert (1110–1137) ist er 1120 im Mainzer Kloster St. Alban geweiht worden¹⁶⁴. Wiederholt taucht *Folmarus Hirsauensis abbas* in dessen Umgebung auf¹⁶⁵. Hat Abt Volmar die Niederschrift des Urban-Privilegs angeregt, um Bindungen Dauer zu verschaffen, von denen er überzeugt war, daß sie für sein Kloster förderlich und vorteilhaft seien?¹⁶⁶ War die Fälschung eine Reaktion auf die Weihe Abt Manegolds durch Bischof Gunther von Speyer, dem es im Jahre 1156 zum ersten Mal gelungen war, in Hirsau die Weihrechte des zuständigen Ortsbischofs zur Geltung zu bringen?

Wir wissen es nicht. Es gibt keine Quellen, die uns sagen, was wir gerne wissen möchten. Vieles bleibt unbeantwortet. Sicher ist dies: auch gefälschte Texte führen auf historisch richtige Spuren; auch Fälschungen bringen an den Tag, wie es eigentlich gewesen ist.

¹⁶⁴) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 8 b.

¹⁶⁵) Mainzer Urkundenbuch (wie Anm. 32) 1, Nr. 510, S. 413; Nr. 521, S. 427.

¹⁶⁶) B ü t t n e r, Trithemius (wie Anm. 2) S. 139, war der Auffassung, daß der Verfasser des Urban-Privilegs jene Rechtsbeziehungen „künstlich konstruieren“ wollte, die das Kloster Komburg seit 1090 mit dem Mainzer Erzstift verbanden. Andererseits: Bischof Ruthard hatte der Abtei Komburg im Jahre 1090 freie Abtswahl bestätigt, den neugewählten Abt jedoch verpflichtet, sich vom Mainzer Erzbischof weihen und den Abtsstab, die *virga regiminis*, übergeben zu lassen (Mainzer Urkundenbuch 1, Nr. 376, S. 277). Was zwischen Komburg und Mainz üblich und rechtens war, konnte für Hirsau keine Ideallösung sein. Die Hirsauer erstrebten wesentlich mehr: die Investitur wollten sie selber vornehmen; den Konsekrator ihres Abtes wollten sie sich frei wählen können. Für Kloster Breitenau, das 1123 die *vita Hirsauensis religionis* übernahm, ließ sich der Mainzer Metropolit gleichfalls verbriefen, daß er den vom Konvent gewählten Abt investieren und weihen wird (ebd. 1, Nr. 510, S. 413). Abt Folmar von Hirsau und der als Abt aus Hirsau geholte Drutwinus waren Zeugen des Rechtsgeschäfts.

Im Blick auf die Breitenauer Urkunde bemerkte J a k o b s, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 140, zu Recht, daß man „vom unbedingten antiepiskopalen Erbe Clunys in Hirsau“ abrücken müsse. Nur: Die in Breitenau erkennbare Loyalität gegenüber der Bischofskirche brauchte kein Dauerzustand zu sein. Sie konnte unter veränderten Bedingungen wieder aufgekündigt werden. Das von den Hirsauern im Namen Urbans II. gefälschte Privileg beweist es.